

BEBAUUNGSPLAN DER STADT WOLFACH

SANIERUNG VORSTADT "QUARTIER 1"

S A T Z U N G (GEM. § 10 BBAUG).

§ 1 RECHTSGRUNDLAGEN

1. Städtebauförderungsgesetz
(StBauFG i.d.F. vom 18.8.1976)
§ 10
2. Bundesbaugesetz
(BBauG i.d.F. vom 18.8.1976)
§ 1 - 2 a, 8 - 13 a
3. Baunutzungsverordnung
(BauNVO i.d.F. vom 15.7.1977)
§ 1, 6, 7, 14, 16 - 13
4. Planzeichenverordnung
(PlanZVO i.d.F. vom 30.7.1981)
§ 1 - 3 und Anlage
5. Landesbauordnung für Baden-Württemberg
(LBO i.d.F. vom 12.2.1980)
§ 111 und 112
6. Gemeindeordnung Baden-Württemberg
(GO i.d.F. vom 12.2.1980)
§ 4

§ 2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan (§ 3, Abs. 1 dieser Satzung).

Das Gebiet "Quartier 1" wird abgegrenzt

- im Norden entlang der Südgrenze der Flurstücke 310/9, 310/7, 582/16, 582/13, 582/14 und 585/2,
- im Osten durch die Ostseite der Adlergasse bis zur Einmündung in die Vorstadtstraße, die Nordseite der Vorstadtstraße entlang bis auf Höhe der westl. Brückenseite, dann weiter bis zur Kinzig,
- im Süden durch die nördliche Uferseite der Kinzig von der Straßenbrücke der B 294 bis zur Einmündung der Gasse Flurstück 342,
- im Westen durch die Westseite der Gasse Flurstück 342 bis gegen die Südseite der Vorstadtstraße, die Vorstadtstraße entlang bis zur Einmündung des Kranzplatzes, weiter durch die Westseite des Kranzplatzes bis gegen das Flurstück 310/9.

Innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes befinden sich folgende Flurstücke:

342, 344/1, 344/2, 345, 343, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 245 (teilweise), 4/2 (teilweise), 379 (teilweise), 380, 381, 382, 383, 384, 385, 359.

§ 3 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES

1. Lageplan Quartier 1, M 1:200
2. Begründung
3. Bebauungsvorschriften

Beigefügt sind ein Bestandsplan des Gesamtuntersuchungsgebietes M 1:500, die 2. Überarbeitung des Gutachterentwurfs vom 12.1.1983 sowie ein Funktionsplan M 1:200 auf der Grundlage des Bebauungsplanes. Ferner sind Fassadenabwicklungen der Vorstadtstraße (beidseitig) sowie der Kinzig-Uferseite unverbindliche Anlagen des Bebauungsplanes.

§ 4 BEFREIUNGEN

Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern
2. die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zuständig zur Erteilung von Befreiungen ist die Baurechtsbehörde.

§ 5 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 112 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,-- geahndet werden.

§ 6 INKRAFTTRETEN UND AUSSERKRAFTTRETEN VON VORSCHRIFTEN

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung rechtsverbindlich. Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen sowie baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Wolfach, den **17. JAN. 1985**

Der Bürgermeister für den
Beschluß des Gemeinderates:

(Züfle)
Bürgermeister

